

Gemeinde Lüdersdorf; Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfplatz Schattin“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: September 2020

Auftraggeber

Mahnke & Böhm

Bearbeiter

Dipl. Ing. Thomas Böhm

Verfasser

Planungsbüro Thomas Böhm
Hauptstr. 14
23923 Schattin
Tel: 038821/60505 Mob: 0172/5401183
boehm_mahnke@yahoo.de

INHALT	SEITE
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Darstellung des geplanten Bauvorhabens	3
1.2 Rechtliche Vorgaben	4
2 Bestand	6
2.1 Schutzgebiete	6
2.2 Vegetationstypen im Untersuchungsraum	6
2.3 Fauna im Untersuchungsraum	10
2.3.1 Fledermäuse	10
2.3.2 Brutvögel	10
2.3.3 Amphibien	10
3 Zusammenfassende Bewertung	12

Anhang

Planzeichnung Bestand

1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Lüdersdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfplatz Schattin“ aufzustellen. Entwicklungsträger ist Familie Mahnke & Böhm.

Die beigelegten Unterlagen dienen der naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf geschützte Arten.

1.1 Darstellung der geplanten Massnahme

Das Bearbeitungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,1239 ha. Es liegt im Zentrum der Ortslage von Schattin und umfasst die Flurstücke 12/1 und 12/2 in der Gemarkung Schattin, Flur 1.

Die städtebaulichen Belange werden vom Architekturbüro Bürger, Schwerin bearbeitet.



Lage im Raum

1.2 Rechtliche Vorgaben

Bundesrecht

Aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ergibt sich eine möglicherweise notwendige Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP):

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Danach liegt für europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 vor, „**soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**“

Die ASP stellt eine eigenständige Prüfung dar, die nicht durch anderweitige Rechtsetzungsverfahren (hier Aufstellung des B-Planes) ersetzt werden kann.

Der Prüfumfang beschränkt sich ausschließlich auf die nach europäischem Recht besonders geschützten sogenannten „Anhang IV-Arten“ der FFH-Richtlinie.

Danach ist die Durchführung einer ASP nicht erforderlich, sofern Vorkommen der genannten Arten im Planungsraum nicht zu erwarten sind oder sofern sich im Untersuchungsverlauf zeigt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (s.o.).

Um zu beurteilen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind und damit eine eigenständige ASP erforderlich würde, ist folglich für das Vorhabengebiet zunächst in Form einer Bestandkartierung eine ausreichende Prüfung durchzuführen, ob geschützte Arten in der rechtlich bezeichneten Weise betroffen sein könnten.

Sofern eine Prüfung ergibt, dass geschützte Arten betroffen wären, bestünde die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zu beantragen.

Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern.

Landesrecht M-V

Die „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG M-V, 2.7.2012) konkretisieren die planerischen Anforderungen.

Danach hat zunächst eine Bestanderfassung zu erfolgen, auf deren Grundlage zu ermitteln ist, inwieweit der geplante Eingriff für geschützte Arten relevant ist und welche Konflikte sich aus dessen Umsetzung für diese Arten ergeben könnten.

Dabei ist „die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes (...) ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse).“

Baurecht

Es ist vorgesehen, das Rechtsetzungsverfahren für diesen Bebauungsplan nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. (2) 1. BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechen.

Danach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2 Bestand

Die vorkommenden Biotoptypen wurden im Frühjahr 2018 kartiert (siehe Anhang).

Eine Erfassung der Fauna über den hierfür erforderlichen Zeitraum vollständiger Fortpflanzungsperioden erfolgte nicht, da das geplante Baugebiet von geringer Dimension ist, beträchtliche für die Entwicklung von Tierlebensräumen abträgliche Vorbelastungen bestehen und die vorgefundenen Biotoptypen keine Vorkommen relevanter Arten erwarten ließen.

Eine Abfrage nach bekannten geschützten Arten bei der UNB Kreis Nordwestmecklenburg vom 26.9.2018 ergab, dass keine Erkenntnisse hierzu vorliegen.

Es konnte deshalb davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Bestanderfassung geeignet waren, die sich aus o.g. Rechtslage ergebenden Fragestellungen in gebotenem Maße zu klären.

2.1 Schutzgebiete

Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens existieren keine Schutzgebiete.

2.2 Vegetationstypen im Untersuchungsraum

Die verwendeten Biotoptypbezeichnungen entsprechen der aktuellen „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2013“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V).

Intensivgrünland (GIM)

Der weit überwiegende Teil des Bearbeitungsgebietes ist als „artenarmes Dauergrünland oder Saatgrasland in intensiver Nutzung mit geringem oder fehlendem Kräuteranteil“ auf mineralischem Standort einzustufen.

Diese Teilfläche wird als Dorfplatz bzw. zeitweise als Parkplatz für dörfliche Veranstaltungen, Hunderauslauf oder Feuerwehr-Übungsplatz genutzt und dafür zumindest jährlich zweimal, in Teilbereichen häufiger gemäht.

An der nordöstlichen Grenze des Grundstückes wurde 2018 durch die Gemeinde Lüdersdorf ein Unterkunftcontainer für Ausrüstungen der freiwilligen Feuerwehr aufgestellt.

Neben dem Container existiert eine Gruppe aus 3 – 4 sehr eng stehenden Traubenkirschen.

Der östliche Bereich der beplanten Fläche (parallel der Hauptstraße) ist durch eine ehemalige Bebauung bzw. Lagerfläche vorbelastet (überformte Böden).



Dorfplatz, Blickrichtung Nordosten, Baumgruppe zwischenzeitl. gerodet



Detail, Grasnarbe

Schutzstatus: keiner
Fläche: insgesamt 8.340 m²

Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD)

Die westlichste Spitze des Grundstückes wird überwiegend von einem Feuchtgebüsch eingenommen, kleinflächig noch im Mosaik mit Großseggenried (VGR).



Feuchtgebüsch, im Vordergrund Reste Großseggenried

Schutzstatus: § 20

Fläche: insgesamt 1.100 m²

Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)

Im nördlichen Randbereich des Grundstücks haben sich durch längere Nutzungsaufgabe Strauchgehölze angesiedelt. Es handelt sich überwiegend um durchgewachsene, verwilderte Obstgehölze, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Brombeere, im westlichen Bereich Weiden. Kleinflächig ist diese Teilfläche mit Ruderalfluren durchsetzt.



Siedlungsgebüsch, Blickrichtung Westen

Schutzstatus: keiner

Fläche: insgesamt 1.800 m²

Für die Umsetzung der Planung ist, über die bereits durch die Gemeinde Lüdersdorf vorgenommene Beseitigung einer Baumgruppe im nördlichen Planungsraum hinaus, keine Fällung von Bäumen geplant.

Das bestehende Siedlungsgebüsch sowie das Feuchtgebüsch sollen erhalten und als „Private Grünfläche“ festgesetzt werden.

Fazit:

- Der beplante Bereich ist geprägt durch Vorbelastungen wie Überformung gewachsener Böden und dörfliche Freizeitnutzungen.
- Bäume werden erhalten.
- Gehölzstrukturen mit und ohne Schutzstatus werden erhalten.
- Aus den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräumen kann abgeleitet werden, dass potentielle Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG lediglich für Fledermäuse und Brutvögel bestehen könnten.

2.3 Fauna im Untersuchungsraum

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen sind im Bestandsplan (Anhang) dargestellt.

Im Folgenden wird auf dieser Grundlage die Betroffenheit potentiell vorhandener geschützter Arten bzw. Artengruppen gegenüber dem Vorhaben aufgezeigt und bewertet, es erfolgt damit eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

2.3.1 Fledermäuse

Aus der vorgefundenen Biotopstruktur kann abgeleitet werden, dass im Bereich der geplanten baulichen Erschließung für Fledermäuse geeigneten Lebensstätten nicht vorkommen. Weder mögliche Sommer- noch Winterquartiere existieren.

Der Untersuchungsraum ist wegen seiner innerörtlichen Lage und seiner Kleinflächigkeit als Nahrungs- und Jagdbereich sowie Flugroute oder Wanderkorridor von marginaler Bedeutung.

2.3.2 Brutvögel

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen lassen darauf schließen, dass als potentielle Brutvögel im Wesentlichen zu erwarten sind:

Gebüsche, Hecken

- | | |
|-------------------|---|
| - Amsel | Nest meist niedrig in Hecken etc. |
| - Grünfink | Nest meist halbhoch in dichten Gebüsch, in Kletterpflanzen etc. |
| - Mönchsgrasmücke | Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch |
| - Rotkehlchen | Nest am Boden oder bodennah in dichtem Bewuchs |
| - Zaunkönig | Nest meist niedrig im Gestrüpp, an efeuberankten Mauern etc. |
| - Zilpzalp | Nest in dichtem bodennahen Gestrüpp |

Diese Arten sind laut Roter Liste Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (2014) alle häufig und ohne Gefährdungseinstufung.

Bei einer Prüfung des Bearbeitungsgebietes im Hinblick auf Horstschutz zonen im Sinne des § 54 (7) BNatSchG wurden keine geschützten Horste vorgefunden.

2.3.3 Amphibien

Im Plangebiet existieren keine Laichgewässer für Amphibien. Das Feuchtgebüsch weist lediglich eine potentielle Eignung als Landhabitat auf. Es sind den Verbreitungsgebieten nach Vorkommen von Laubfrosch, Kreuz- und Wechselkröte denkbar.

Zusammenfassende Bewertung

Baubedingte Zerstörung von Lebensräumen

Die vergleichsweise kleinflächigen baulichen Maßnahmen werden keine Einflüsse auf Fledermäuse und Amphibien haben, zumal zu erwarten ist, dass die geplanten Einfamilienhäuser nicht in einem Zuge sondern über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstellt werden.

Alle europäischen Vogelarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind besonders geschützt.

Da die genannten Arten jährlich neue Nester erstellen, nicht auf ein konkretes Gehölz angewiesen sind, die vorhandenen Bäume und Gebüsche erhalten werden sollen, im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme Ersatzlebensräume in großem Umfang vorhanden sind und die Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen soll, werden die baubedingten Effekte des Vorhabens auch auf die Vogelwelt als marginal eingestuft.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die im Gebiet vorhandenen Bäume und Gebüsche bleiben erhalten. Hinzukommen werden nach der Bauphase weitere Eingrünungen der Privatgrundstücke und über Festsetzungen geregelte Baumpflanzungen.

Da alle genannten Arten ihre Lebensräume auch im direkten Wohnumfeld finden, ist keine von dem geplanten Baugebiet ausgehende Beeinträchtigung geschützter Arten zu erwarten. In Relation zur gegenwärtigen intensiven Nutzung können sich sogar positive Effekte insbesondere für die Avifauna einstellen.

Es ist nach menschlichem Ermessen nicht vorstellbar, dass eine lokale Population durch das geplante Bauvorhaben gefährdet sein könnte, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Sicher ist nach aktuellem Kenntnisstand angesichts der Kleinflächigkeit des Vorhabens, dass (dem Wortlaut des Gesetzes folgend) die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

3 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist nach den vorliegenden Erkenntnissen festzustellen:

- Ein aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ableitbares Zugriffsverbot liegt nicht vor, da Handlungen, die zu einer Tötung, Zerstörung oder Verletzung relevanter Arten, ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. zu einer Zerstörung von Nistplätzen, Gelegen, Fortpflanzungs- und Ruhequartieren, Rastplätzen etc. führen könnten, nicht gegeben sein werden.
- Die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ist nicht erforderlich.
- Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
- Durch Minderungsmaßnahmen können Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna weiter minimiert werden:
 - Die Baufeldräumung wird zwischen dem 1.10. und dem 28.2. vorgenommen.
 - Zu erhaltende Gehölzflächen fließen als Festsetzung in den B-Plan ein.
- Der Umsetzung des Vorhabens nach § 13a BauGB stehen keine erkennbaren Gründe entgegen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann danach abgesehen werden.

PLANZEICHNUNG BESTAND

